

Entwurf

Bundesgesetz, mit das Ökostromgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz), BGBl. I Nr. 149/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2007, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz – ÖSG)“

2. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Verfassungsbestimmung
- § 2. Geltungsbereich
- § 3. Umsetzung von EU-Recht
- § 4. Ziele
- § 5. Begriffsbestimmungen
- § 6. Anschlusspflicht
- § 7. Anerkennung von Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger
- § 8. Herkunftsnachweise für Ökostromanlagen
- § 9. Anerkennung der Herkunftsnachweise für Ökostrom aus anderen Staaten

2. Teil

Förderung von erneuerbarer Energie und Energieerzeugung aus KWK-Anlagen

1. Abschnitt

Förderung von Ökostrom

- § 10. Kontrahierungs- und Vergütungspflicht
- § 10a. Einschränkungen der Kontrahierungspflicht
- § 11. Vergütungen
- § 11a. Sonderunterstützung von Ökostromanlagen auf Basis von flüssiger Biomasse oder von Biogas
- § 11b. Unterstützungsmöglichkeit für rohstoffabhängige Anlagen nach Ablauf der Kontrahierungs- und Vergütungspflicht

2. Abschnitt

Elektrische Energie aus KWK-Anlagen und Klein- sowie mittleren Wasserkraftanlagen

- § 12. Förderung der KWK-Energie
- § 12a. Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraftanlagen
- § 13. Kostenersatz für KWK-Energie
- § 13a. Investitionszuschüsse für elektrische Energie aus mittleren Wasserkraftanlagen
- § 13b. Beirat für Investitionszuschüsse
- § 13c. Abwicklungsstelle für die Gewährung von Investitionszuschüssen
- § 13d. Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen

3. Teil

Ökostromabwicklungsstelle

- § 14. Ausübungsvoraussetzungen
- § 14a. Antragsstellung
- § 14b. Konzessionserteilung
- § 14c. Konzessionsrücknahme
- § 14d. Erlöschen der Konzession
- § 14e. Änderung der Beteiligungsverhältnisse
- § 15. Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle
- § 16. Ökobilanzgruppe
- § 17. Aufbringung der Mittel für die Tätigkeit der Ökobilanzgruppe
- § 18. Allgemeine Bedingungen
- § 19. Pflichten der Stromhändler, Ökostromanlagenbetreiber und Netzbetreiber
- § 20. Marktpreis
- § 21. Abgeltung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle

3a. Teil

Fördervolumen

- § 21a. Kontrahierbares Einspeisetarifvolumen
- § 21b. Aufteilung des Einspeisetarifvolumens

4. Teil

Fördermittel

1. Abschnitt

Aufbringung und Verwaltung der Fördermittel

- § 22. Aufbringung der Fördermittel
- § 22a. Förderbeiträge für die Kalenderjahre 2005 bis 2011
- § 22b. Verrechnungspreis
- § 22c. Kostenbegrenzung für energieintensive Unternehmen
- § 23. Verwaltung der Fördermittel

2. Abschnitt

Überwachungs- und Berichtspflichten

- § 24. Überwachung
- § 25. Berichte

5. Teil

Verordnungen, Auskunftspflicht, automationsunterstützter Datenverkehr, Strafbestimmungen

- § 26. Verordnungen
- § 27. Auskunftspflicht
- § 28. Automationsunterstützter Datenverkehr
- § 29. Allgemeine Strafbestimmungen

6. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30. Übergangsbestimmungen

- § 30a. Abschluss eines Vertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH
 - § 30b. Übergang der Rechte und Pflichten auf die Ökostromabwicklungsstelle
 - § 30c. Übergangsbestimmung zu § 13 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2006
 - § 30d. Übergangsbestimmungen zu den §§ 22a und 22b
- #### § 31. Schlussbestimmungen
- § 32. In-Kraft-Treten und Aufhebung von Rechtsvorschriften
 - § 32a. In-Kraft-Treten der Ökostromgesetz-Novelle 2006
 - § 32b. In-Kraft-Treten der Ökostromgesetz-Novelle 2007
 - § 32c. Inkrafttreten der Ökostromgesetz-Novelle 2008
 - § 33. Vollziehung“

3. (Verfassungsbestimmung) § 1 lautet:

„§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.“

4. In den §§ 2 Abs. 1, 10 Z 1 bis 6, 10a Abs. 1 und 2, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 Z 5, 16 Abs. 1 und 17 werden die Worte bzw. Wortfolgen „Abnahmepflicht“, „abnahmepflichtig“, „Abnahmeverpflichtung“ bzw. „Pflicht zur Abnahme“ in der jeweiligen grammatikalischen Form durch das Wort „Kontrahierungspflicht“ bzw. „kontrahierungspflichtig“ in der jeweilig grammatikalisch korrekten Form ersetzt.

5. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Gegenstand der Förderung sind folgende Bereiche:

1. Förderung durch Mindestpreise und Kontrahierungspflicht für Strom, der auf Basis von erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird, nicht jedoch Strom, der auf Basis von Wasserkraftwerken mit einer Engpassleistung von mehr als 10 MW, Tiermehl, Ablauge, Klärschlamm oder Abfällen, ausgenommen Abfall mit hohem biogenen Anteil, erzeugt wird;
2. Förderung durch Vergütung eines Teils der Aufwendungen für den Betrieb von bestehenden und modernisierten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung;
3. Förderung durch Investitionszuschüsse für mittlere Wasserkraftanlagen sowie Kleinwasserkraft;
4. Förderung durch Investitionszuschüsse für neue KWK-Anlagen;
5. Förderung durch Investitionszuschüsse für die neue Erzeugung von Ökostrom aus Ablauge;
6. Sonderunterstützung zur Erhaltung der Lebensfähigkeit von Ökostromanlagen auf Basis von flüssiger Biomasse oder Biogas.“

6. § 4 lautet:

§ 4. (1) Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes

1. den Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie in Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger in einem Ausmaß zu erhöhen, dass im Jahr 2010 der in der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 betreffend Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern im Elektrizitätsbinnenmarkt als Referenzwert angegebene Zielwert von 78,1% erreicht wird;
2. die Mittel zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern effizient einzusetzen;
3. eine technologiepolitische Schwerpunktsetzung im Hinblick auf die Erreichung der Marktreife neuer Technologien vorzunehmen;
4. durch die Unterstützung von bestehenden Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung deren weiteren Betrieb sicherzustellen und deren Modernisierung zu fördern;
5. die Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen zu gewährleisten;
6. einen bundesweiten Ausgleich der Lasten der Förderung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und Kraft-Wärme-Kopplung zu schaffen;

7. die Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern gemäß den Grundsätzen des europäischen Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Richtlinie 2003/54/EG vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. Nr. L 176 vom 15.07.2003 S. 37) und der Richtlinie 2001/77/EG betreffend die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträger im Elektrizitätsbinnenmarkt zu fördern.

(2) Bis zum Jahr 2015 ist die Neuerrichtung und Erweiterung von Ökostromanlagen in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass durch diese neu errichteten und erweiterten Ökostromanlagen ein Anteil von 15% gemessen an der Abgabemenge an Endverbraucher aus öffentlichen Netzen erzeugt wird. In diesem Zielwert ist die Neuerrichtung und Erweiterung von Kleinwasserkraftanlagen seit Inkrafttreten des Ökostromgesetzes enthalten, nicht jedoch die Neuerrichtung und Erweiterung von Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 10 MW

(3) Zur Anhebung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ist von 2008 bis zum Jahr 2015 die mengenmäßig wirksame Errichtung von zusätzlich 700 MW Wasserkraft (mit einer auf das Regeljahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung in Höhe von 3 500 GWh, inklusive den Effekten von Revitalisierungsmaßnahmen und Erweiterungen bestehender Anlagen), die Errichtung von 700 MW Windkraft (mit einer auf ein Durchschnittsjahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung von 1 500 GWh) sowie, bei nachweislicher Rohstoffverfügbarkeit, die Errichtung von 100 MW Biomasse (mit einer auf ein Durchschnittsjahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung von 600 GWh) anzustreben.“

7. § 5 Abs. 1 lautet wie folgt:

a) Z 1 lautet:

„1. „Abfall mit hohem biogenen Anteil“ die in der Anlage 1 angeführten Abfälle, definiert durch die zugeordnete 5-stellige Schlüsselnummer gemäß Anlage 5 des Abfallverzeichnisses der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 89/2005;“

b) Z 4 lautet:

„4. „Biomasse“ den biologisch abbaubaren Anteil von Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige, ausgenommen Abfall mit hohem biogenen Anteil im Sinne von Z 1;“

c) Z 9 lautet:

9. „Einspeisetarifvolumen“, die über die gesetzliche oder vertragliche Dauer der Kontrahierungspflicht akkumulierten prognostizierten Aufwendungen für den Kauf von Ökostrom zu den durch Verordnung bestimmten Preisen;

a) „jährliches Einspeisetarifvolumen“, den sich aus dem Unterstützungsvolumen ergebenden Betrag, der für die Abnahme von Ökostrom in einem Kalenderjahr zur Verfügung steht;

b) „kontrahierbares Einspeisetarifvolumen“, das für den Neuabschluss von Verträgen über die Abnahme von Ökostrom in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehende Einspeisetarifvolumen (§ 21a);“

d) Z 12a entfällt.

e) Z 19 lautet:

„19. „Mischfeuerungsanlage“ eine thermische Erzeugungsanlage, in der zwei oder mehrere Brennstoffe als Primärenergieträger eingesetzt werden; Ökostromanlagen, die aus Biomasse Ökostrom erzeugen, gelten nicht als Mischfeuerungsanlage, sofern sie höchstens 3 vH Primärenergieträger einsetzen, die nicht Biomasse sind;“

f) Z 31 lautet:

„31. „Unterstützungsvolumen“, die Mittel, die sich aus der Differenz aus den Erlösen aus dem Verkauf von Ökostrom zum Verrechnungspreis und dem Marktwert des verkauften Ökostroms (Wert des Ökostroms zum durchschnittlichen Marktpreis des vorangegangenen Kalenderjahres, der gemäß § 20 zu veröffentlichen ist) pro Kalenderjahr ergeben; im Unterstützungsvolumen sind auch alle sonstige an die Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 21 abzugeltenden Aufwendungen, mit Ausnahme der gemäß § 21 Z 4 abzugeltenden Aufwendungen enthalten;

a) „zusätzliches Unterstützungsvolumen“, jenen Anteil am Unterstützungsvolumen, aus dem nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der Fassung des BGBl. I Nr. 105/2006 das für den Abschluss von Verträgen über die Abnahme von Ökostrom in einem Kalenderjahr zur Verfü-

gung stehende Einspeisetarifvolumen (kontrahierbares Einspeisetarifvolumen) abgeleitet wird. In diesem zusätzlichen Unterstützungsvolumen sind nachstehende Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 21 enthalten:

- aa. Differenzbeträge, die sich aus den Erlösen aus dem Verkauf von sonstigen Ökostromanlagen (§ 22b) und den sich aus den gemäß § 11 bestimmten Preisen ergeben;
- bb. die Aufwendungen gemäß § 21 Z 2, 3, 6, 8 und 9.“

g) Nach Z 34 wird folgende Z 34a eingefügt:

„34a. „Zählpunktpauschale“ jenen Beitrag in Euro pro Zählpunkt, der von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Verbrauchern zu leisten ist und der Aufbringung der Mehraufwendungen gemäß §§ 12, 13, 13a und 21 dient;“

8. § 7 Abs. 1 bis 5 lauten:

„§ 7. (1) Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden, sind über Antrag der Betreiber vom Landeshauptmann des Landes, in dem sich die Anlage befindet, mit Bescheid als Ökostromanlagen anzuerkennen. Dem Antrag sind Unterlagen über den rechtmäßigen Betrieb der Anlage, die eingesetzten Primärenergieträger – jeweils gesondert entsprechend ihres Anteils am Gesamteinsatz (Heizwert) – anzugeben, die technischen Größen (wie Engpassleistung) und Ausführung der Anlage (wie eingesetzte Technologie), die eindeutige Bezeichnung des Zählpunktes, über den die erzeugte Strommenge physikalisch in ein öffentliches Netz eingespeist wird, sowie Name und Adresse des Netzbetreibers, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, in zweifacher Ausfertigung anzuschließen. Der Anerkennungsbescheid für Anlagen auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse, von Abfall mit hohem biogenen Anteil oder auf Basis von Biogas hat Angaben zu enthalten, ob ein Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 vH erreicht wird. Bei Ökostromanlagen, die auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse betrieben werden, hat der Anerkennungsbescheid weiters zu enthalten, ob der Betrieb der Anlage mit diesen Energieträgern für die gesamte Laufzeit der Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle nachweislich gesichert ist. Der Nachweis ist durch Vorlage eines oder mehrer Lieferverträge anlässlich der Antragstellung zu erbringen. Erfolgt die Aufbringung der Biomasse aus eigener Produktion, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die Deckung der für den Betrieb der Anlage erforderlichen Menge an Energieholz aus eigener land- und forstwirtschaftlicher Produktion erfolgen kann. Werden als erneuerbare Energieträger auch Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm eingesetzt, sind diese im Anerkennungsbescheid gesondert entsprechend ihrem Anteil am Gesamteinsatz (Heizwert) anzugeben.

(2) Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas betrieben werden, in denen auch fossile Energieträger verwendet werden, sind über Antrag der Betreiber vom Landeshauptmann mit Bescheid als Hybridanlagen oder als Mischfeuerungsanlagen anzuerkennen. Dem Antrag sind Unterlagen über den rechtmäßigen Betrieb der Anlage, die eingesetzten Primärenergieträger, die technischen Größen und Ausführung der Anlage sowie Name und Adresse des Netzbetreibers, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, in zweifacher Ausfertigung anzuschließen. Der Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energieträger muss im Beobachtungszeitraum mindestens 3 vH des Primärenergieeinsatzes betragen. Der Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Kalenderjahr. Der Anerkennungsbescheid für Anlagen mit Nutzung von fester oder flüssiger Biomasse, von Abfall mit hohem biogenen Anteil oder von Biogas hat Angaben zu enthalten, ob ein Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 vH erreicht wird. Bei Hybridanlagen oder Mischfeuerungsanlagen, die mit Nutzung von fester oder flüssiger Biomasse betrieben werden, hat der Anerkennungsbescheid weiters zu enthalten, ob der Betrieb der Anlage mit diesen Energieträgern für die gesamte Laufzeit der Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle nachweislich gesichert ist. Der Nachweis ist durch Vorlage eines oder mehrer Lieferverträge anlässlich der Antragstellung zu erbringen. Erfolgt die Aufbringung der Biomasse aus eigener Produktion, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die Deckung der für den Betrieb der Anlage erforderlichen Menge an Energieholz aus eigener land- und forstwirtschaftlicher Produktion erfolgen kann. Werden als erneuerbare Energieträger auch Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm eingesetzt, sind diese gesondert entsprechend ihrem Anteil am Gesamteinsatz (Heizwert) anzugeben.

(3) Bescheide gemäß Abs. 1 und 2 haben jedenfalls zu enthalten:

1. die zum Einsatz gelangenden Energieträger;
2. die Engpassleistung;
3. Namen und Anschrift des Netzbetreibers, in dessen Netz eingespeist wird;
4. den Prozentsatz der einzelnen Energieträger bezogen auf ein Kalenderjahr;

5. die genaue Bezeichnung des Zählpunktes, über den die erzeugte Strommenge tatsächlich physikalisch in ein öffentliches Netz eingespeist wird;
6. einen Hinweis auf die gemäß Abs. 5 zu erstellende Dokumentation;
7. bei Anlagen auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse oder Abfall mit hohem biogenen Anteil, auf Basis von Biogas sowie bei Mischfeuerungsanlagen die Höhe des Brennstoffnutzungsgrades;
8. bei Anlagen auf Basis von fester Biomasse die Feststellung, dass für die gesamte Laufzeit der Kontrahierungs- und Vergütungspflicht durch die Ökostromabwicklungsstelle der Betrieb der Anlage mit Energieholz gewährleistet ist; weiters sind bei diesen Anlagen auch die Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub anzuführen;
9. bei Anlagen auf Basis von Abfälle mit hohem biogenen Anteil (§ 5 Abs. 1 Z 1) die der jeweiligen Anlage zuzuordnende 5-stellige Schlüsselnummer gemäß Anlage 5 Abfallverzeichnis der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 89/2005.

Werden als erneuerbare Energieträger auch Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm eingesetzt, sind diese gesondert entsprechend ihrem Anteil am Gesamteinsatz (Heizwert) anzugeben. In den Bescheiden sind jedenfalls Auflagen betreffend besondere Nachweispflichten über die eingesetzten Primärenergieträger zu erteilen. Bescheiden betreffend Anlagen, in denen auch Abfälle mit hohem biogenen Anteil eingesetzt werden, ist die Anlage zu diesem Bundesgesetz anzuschließen. Eine Kopie des Bescheides ist der Energie-Control GmbH, dem Netzbetreiber und der Ökostromabwicklungsstelle in elektronischer Form zu übermitteln. Die Ökostromabwicklungsstelle hat für die Tarifeinstufung auf die Angaben in den Bescheiden gemäß Abs. 1 und 2 und die Verständigungen des Landeshauptmanns gemäß § 11 Abs. 4 abzustellen.

(4) Der Landeshauptmann hat über Antrag des Anlagenbetreibers nach Durchführung von Verbesserungen gemäß § 11b festzustellen, dass eine Anlage gemäß § 11b verbessert worden ist. Abs. 3 findet mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass in diesem Bescheid auch die durch die Verbesserung bewirkte Erhöhung des Brennstoffwirkungsgrades festzustellen ist.

(5) Betreiber von Mischfeuerungsanlagen oder Hybridanlagen haben die zum Einsatz gelangenden Brennstoffe laufend zu dokumentieren und einmal jährlich den Nachweis zu erbringen, dass die zum Einsatz gelangten erneuerbaren Energieträger eines Kalenderjahres mindestens den in Abs. 2 bestimmten Anteil erreichen. Der Nachweis ist durch die Auswertung der Dokumentation zu erbringen und bis spätestens 31. März des Folgejahres dem Landeshauptmann vorzulegen. Die dem Nachweis zugrunde liegende Aufstellung der zum Einsatz gelangten Brennstoffe ist von einem Wirtschaftsprüfer, einem Ziviltechniker oder einem gerichtlich beideten Sachverständigen oder einem technischen Büro aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Maschinenbau, Feuerungstechnik oder Chemie zu prüfen. Der Landeshauptmann hat diese Nachweise zu prüfen und bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse der Ökostromabwicklungsstelle mit einer Bestätigung zu übermitteln, die erforderlichenfalls die Vergütung der betroffenen Anlage anzupassen hat (§ 11 Abs. 4).“

9. Die §§ 8 und 9 lauten samt Überschriften:

„Herkunftsnachweise für Ökostromanlagen

§ 8. (1) Die Netzbetreiber, an deren Netzen anerkannte Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger angeschlossen sind, haben über die aus diesen Anlagen in ihr Netz eingespeisten Mengen an elektrischer Energie dem Anlagenbetreiber auf dessen Verlangen eine Bescheinigung auszustellen. Die Ausstellung kann mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfolgen.

(2) Die Bescheinigung gemäß Abs. 1 hat zu umfassen:

1. die Menge der erzeugten elektrischen Energie;
2. die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage;
3. den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;
4. die eingesetzten Energieträger.

(3) Der Landeshauptmann hat die Ausstellung der Herkunftsnachweise regelmäßig zu überwachen.

(4) Die Betreiber der Ökostromanlagen sowie die Stromhändler, die elektrische Energie aus Ökostromanlagen als Ökoenergie einem anderen Stromhändler oder der Ökostromabwicklungsstelle veräußern, sind über Verlangen des Käufers verpflichtet, die der verkauften Menge entsprechenden Herkunftsnachweise (mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung) kostenlos und nachweislich diesem Käufer zu überlassen.

(5) Für anerkannte Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger, die an Leitungsanlagen der Vorarlberger Illwerke AG angeschlossen sind, ist die Bescheinigung gemäß Abs. 1 von der VKW-Übertragungsnetz AG auszustellen.

Anerkennung der Herkunftsnachweise für Ökostrom aus anderen Staaten

§ 9. (1) Herkunftsnachweise über elektrische Energie aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder in einem Drittstaat gelten als Herkunftsnachweise im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des Art. 5 der Richtlinie betreffend Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern im Elektrizitätsbinnenmarkt entsprechen.

(2) Im Zweifelsfall hat die Energie-Control GmbH über Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

(3) Die Energie-Control GmbH kann durch Verordnung Staaten benennen, in denen Herkunftsnachweise über Ökoenergie die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen.“

10. § 10 erster Satz lautet samt Überschrift:

„Kontrahierungs- und Vergütungspflicht

§ 10. Die Ökostromabwicklungsstelle ist verpflichtet, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel für Ökostromanlagen, die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen durch Abschluss von Verträgen über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom zu den gemäß § 18 genehmigten Allgemeinen Bedingungen und zu nachstehenden Preisen abzunehmen:“

11. § 10 Z 3 lautet:

„3. aus Kleinwasserkraftanlagen, die nach dem 1. Jänner 2008 in Betrieb gegangen oder nach dem 1. Jänner 2008 revitalisiert worden sind und für die kein Anspruch auf Investitionszuschuss gemäß § 12a besteht, zu den Preisen, die durch Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 bestimmt werden; die Kontrahierungs- und Vergütungspflicht zu diesen Preisen besteht für eine Dauer von mindestens 10 Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage unbeschadet der Bestimmung des § 10a. Die Kontrahierungs- und Vergütungspflicht für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis einschließlich 1 MW besteht nach Ablauf der in der Verordnung bestimmten Frist für einen nachfolgenden Zeitraum von 12 Jahren nur mehr zu den gemäß § 20 festgestellten Marktpreisen abzüglich der durchschnittlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie der Ökostromabwicklungsstelle im jeweils letzten Kalenderjahr für Kleinwasserkraftanlagen und sonstige Ökostromanlagen (ausgenommen der Aufwendungen für Windkraftanlagen gemäß § 15 Abs. 4) je kWh. Die Kontrahierungs- und Vergütungspflicht für alle anderen Kleinwasserkraftanlagen endet mit der in der Verordnung festgelegten Frist. Für neue oder revitalisierte Kleinwasserkraftanlagen bis einschließlich 1 MW, die einen Anspruch auf Investitionszuschuss gemäß § 12a haben, besteht eine Kontrahierungspflicht zu den gemäß § 20 festgestellten Marktpreisen abzüglich der durchschnittlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie der Ökostromabwicklungsstelle im jeweils letzten Kalenderjahr.

12. § 10 Z 4 lautet:

„4. aus sonstigen Ökostromanlagen, die nach dem 31. Dezember 2004 genehmigt wurden oder die nach den in der Verordnung BGBl. II Nr. 508/2002 idF BGBl. II Nr. 254/2005 bestimmten Fristen in Betrieb gehen und für die bis spätestens 31. Dezember 2011 ein Vertragsabschluss über die Abnahme von Ökostrom durch die Ökostromabwicklungsstelle erfolgt, zu den Preisen, die durch Verordnung (§ 11 Abs. 1) bestimmt werden. Die Kontrahierungs- und Vergütungspflicht zu diesen Preisen besteht für Anlagen im Anwendungsbereich der Ökostromverordnung 2006 BGBl. II Nr. 401/2006 für die darin festgelegte Geltungsdauer der Preise und für die weiteren sonstigen Ökostromanlagen für die durch Verordnung gemäß § 11 Abs. 2a festgelegte Geltungsdauer der Preise. Nach der Kontrahierungspflicht zu den durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Preisen besteht für Windkraftanlagen eine Kontrahierungspflicht zu dem gemäß § 20 veröffentlichten Marktpreis abzüglich der durchschnittlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie der Ökostromabwicklungsstelle im jeweils letzten Kalenderjahr für Windkraftanlagen (§ 15 Abs. 4) je kWh. Für alle anderen sonstigen Ökostromanlagen besteht, soweit keine Unterstützung gemäß § 11b erfolgt, eine Kontrahierungspflicht zu dem gemäß § 20 veröffentlichten Marktpreis abzüglich der durchschnittlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie der Ökostromabwicklungsstelle im jeweils letzten Kalenderjahr für Kleinwasserkraftanlagen und sonstige Ökostromanlagen (ausgenommen der Aufwendungen für Windkraftanlagen gemäß § 15 Abs. 4) je kWh. Die Kontrahierungspflicht endet bei allen Anlagen 24 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage.“

13. § 10a Abs. 1 lautet samt Überschrift:

„Einschränkungen der Kontrahierungspflicht

§ 10a. (1) Von der Kontrahierungs- und Vergütungspflicht gemäß § 10 ist elektrische Energie ausgenommen, die mit Ablauge, Tiermehl, Klärschlamm oder durch Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 10 MW erzeugt wird oder für die ein Kostenersatz gemäß § 13 in Anspruch genommen wird. Weiters besteht keine Kontrahierungs- und Vergütungspflicht von Anlagen gemäß § 10 Z 4 auf Basis von fester Biomasse, die keine Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub aufweisen. Für elektrische Energie aus Photovoltaikanlagen besteht eine Kontrahierungs- und Vergütungspflicht gemäß § 10 Z 2 nur bis zum bundesweiten Gesamtausmaß von 17 MW. Über dieses Ausmaß hinaus besteht eine Kontrahierungs- und Vergütungspflicht von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen nur dann zu den verordneten Preisen, wenn diese den Merkmalen des § 10 Z 4 entsprechen und die im Abs. 9 umschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Bei Hybrid- oder Mischfeuerungsanlagen ist die Kontrahierungs- und Vergütungspflicht auf den Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energieträger eingeschränkt, der dem im Anerkennungsbescheid festgelegten Prozentsatz für Ökostrom entspricht. Eine Kontrahierungs- und Vergütungspflicht besteht nicht für Anlagen, die auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil oder von Biogas betrieben werden und nach Ablauf des Geltungsbereichs der Ökostromverordnung, BGBl. II Nr. 508/2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 254/2005, genehmigt wurden oder in Betrieb gegangen sind, und einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 vH nicht erreichen oder keinen Nachweis über die Rohstoffversorgung über die gesamte Laufzeit der Kontrahierungs- und Vergütungspflicht erbringen.“

14. § 10a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 10 Z 4 besteht für neu in Betrieb gehende Ökostromanlagen nur in jenem Ausmaß, als das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen nicht überschritten wird. Wurde das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen nicht ausgeschöpft, sind die verbliebenen Mittel im folgenden Kalenderjahr zuzurechnen, wobei für Photovoltaikanlagen der in § 21b festgelegte Prozentsatz zuzurechnen ist.“

15. Nach § 10a Abs. 9 werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Für elektrische Energie aus Ökostromanlagen gemäß § 10 Z 1 bis 7, die Anspruch auf Vergütungen durch die gemäß § 11 erlassenen Verordnungen oder Anspruch auf die in § 30 Abs. 3 oder 4 festgesetzten Tarife haben, besteht für das gesamte folgende Kalenderjahr keine Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle, wenn der Anlagenbetreiber bis spätestens 31. August der Ökostromabwicklungsstelle in schriftlicher Form bekanntgibt, auf die Kontrahierungs- und Vergütungspflicht durch die Ökostromabwicklungsstelle im gesamten folgenden Kalenderjahr zu verzichten. Für die in das öffentliche Netz eingespeisten Mengen an Ökostrom besteht Anspruch auf einen Unterstützungstarif in Höhe des jeweiligen Preises gemäß Z 1 bis 7 zuzüglich der durchschnittlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie der Ökostromabwicklungsstelle im jeweils letzten Kalenderjahr für die jeweilige Technologie (Durchschnittswert der Ausgleichsenergieaufwendungen für Windkraftanlagen gemäß § 15 Abs. 4 bzw. Durchschnittswert der Ausgleichsenergieaufwendungen für Kleinwasserkraft und sonstigen Ökostrom ausgenommen Windkraftanlagen) abzüglich dem gemäß § 20 veröffentlichten Marktpreis (Durchschnittswert der vier veröffentlichten Werte des dem Kalenderjahr vorangegangenen Jahres) je kWh. Für den Fall, dass die Unterstützung gemäß Satz 1 unterjährig endet, endet der Anspruch auf die Unterstützung gemäß Satz 2 zu diesem Zeitpunkt. Die Ausnahme von der Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß dieser Bestimmung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern bis zum 31. August des jeweiligen Jahres, in welchem keine Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß dieser Bestimmung besteht, keine gegenteilige schriftliche Erklärung des Anlagenbetreibers bei der Ökostromabwicklungsstelle einlangt. Der Anspruch auf einen Unterstützungstarif hat zur Voraussetzung, dass eine Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 10a Abs.4 besteht.

(11) Wird eine Ökostromanlage erweitert, dann sind auf den gesamten erweiterten Teil der Ökostromanlage die Regelungen und Preisansätze für Ökostromanlagen gemäß § 10 Z 4 und § 10a sinngemäß anzuwenden. Der Betreiber einer erweiterten Anlage hat insbesondere einen Antrag gemäß § 10a Abs. 5 für den erweiterten Teil der Ökostromanlage zu stellen. Auf den ursprünglichen Anlagenbestand vor Erweiterung sind die ursprünglichen Regelungen und Preisansätze weiterhin anzuwenden und auf den erweiterten Anlagenteil der der Leistung der Gesamtanlage entsprechende Preisansatz zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Ökostromabwicklungsstelle für die erweiterte Ökostromanlage.“

16. § 11 Abs. 1 lautet:

„§ 11. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, durch Verordnung Preise pro kWh für die Abnahme von elektrischer Energie aus Kleinwasserkraftwerksanlagen und sonstigen Ökostromanlagen für die eine Kontrahierungs- und Vergütungspflicht gemäß § 10 Z 3 und 4 besteht, festzusetzen. Die Preise haben sich an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, zu orientieren. Zwischen Neu- und Altanlagen ist dann zu unterscheiden, wenn unterschiedliche Kosten vorliegen oder öffentliche Förderungen gewährt wurden. Die Preise sind in Abhängigkeit von den verschiedenen Primärenergieträgern festzulegen, wobei die technische und wirtschaftliche Effizienz zu berücksichtigen ist. Bei der Festlegung der Preise dürfen Rohstoffpreise (Energieträger für Biomasse- bzw. Biogasanlagen) höchstens in einem solchen Ausmaß berücksichtigt werden, dass diese Kosten die Strommarktlöse gemessen an den gemäß § 20 zuletzt veröffentlichten Marktpreisen nicht übersteigen. Die Preisfestlegung darf nicht in einer solchen Form erfolgen, dass Biomasse ihrer stofflichen Nutzung entzogen wird bzw. Nahrungsmittel- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck entzogen werden. Durch die Preisbestimmung ist weiters sicher zu stellen, dass die Förderungen den Projekten an den effizientesten Standorten zu Gute kommen. Sie können weitere Differenzierungen, etwa nach Engpassleistung oder Jahresstromproduktion, enthalten. Eine zeitliche Unterscheidung nach Tag/Nacht und Sommer/Winter im Sinne des § 25 EIWOG ist zulässig. Eine Differenzierung nach der Engpassleistung der Ökostromanlagen und innerhalb der Anlagenkategorien auf Basis von Biomasse oder Abfall mit hohem biogenen Anteil sowie auf Basis von Biogas nach Energieträgern und Substraten, sowie nach anderen besonderen technischen Spezifikationen ist zulässig. In der Verordnung können auch Mindestanforderungen hinsichtlich der zum Einsatz gelangenden Technologien vorgesehen werden, wobei die Mindestanforderungen dem Stand der Technik zu entsprechen haben. Bei Anlagen auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse oder Abfall mit hohem biogenen Anteil, auf Basis von Biogas, bei Mischfeuerungsanlagen sowie bei Geothermieanlagen ist in der Verordnung jedenfalls ein Brennstoffnutzungsgrad (bzw. bei Geothermieanlagen gesamtenergetischer Nutzungsgrad) von mindestens 60 vH vorzusehen. In der Verordnung können höhere Brennstoffnutzungsgrade bestimmt werden, wenn dies auf Grund der Beschaffenheit des Anlagentyps unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik und die optimale Nutzung der eingesetzten Primärenergie (energetischer Nutzungsgrad) wirtschaftlich zumutbar ist. Für Windkraftanlagen sind die Preise für das Kalenderjahr 2008 neu zu bestimmen. Für sonstige Ökostromanlagen, ausgenommen Kleinwasserkraftanlagen von den für das Kalenderjahr 2006 bestimmten Preisen auszugehen; für die nachfolgenden Kalenderjahre ist in Bezug auf die jeweiligen Vorjahreswerte ein Abschlag für die technologiebezogenen Kosten, nicht jedoch für die Brennstoff-Kostenkomponente vorzusehen, der jährlich neu zu bestimmen ist (jährliche Degression). In der Verordnung ist für Ökostromanlagen auf Basis von fester Biomasse, für die ein Einspeisetarif gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 508/2002 gewährt wird, überdies eine kombinierte Unterstützung für elektrische Energie und Wärme vorzusehen, wenn das bisherige maximale Förderausmaß nicht überschritten wird. Das maximale Förderausmaß bestimmt sich aus dem Produkt aus der Einspeisemenge an elektrischer Energie der ersten zwölf Monate nachdem der Vollbetrieb aufgenommen wurde und dem gewährten Einspeisetarif abzüglich des Marktpreises. § 20 ist sinngemäß anzuwenden. Das maximale Förderausmaß ist unter Zugrundelegung dieser Berechnung weiters mit einer Volllaststundenzahl in Höhe von 6 000 Stunden begrenzt. Der Unterstützungstarif für die Wärme ist je Leistungsklasse mit der Formel zu berechnen

$$WT=ET/4,4 - WP$$

WT - Unterstützungstarif für Wärme in Cent/kWh

ET - gewährter Einspeisetarif in Cent/kWh

WP - Wärmepreis in Cent/kWh.“

17. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Preise sind entsprechend den Zielen dieses Bundesgesetzes so zu gestalten, dass kontinuierlich eine Steigerung der Produktion von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen erfolgt, wobei eine Steigerung der Produktion von elektrischer Energie aus rohstoffabhängigen Ökostromanlagen (Biomasse und Biogas) nur bei nachweislich gesicherter Rohstoffversorgung anzustreben ist. Um Investitionssicherheit zu gewährleisten, ist als Mindestzeitraum, für den die festgesetzten Tarife ab Inbetriebnahme der jeweiligen Ökostromanlage zu gelten haben, zehn Jahre vorzusehen.“

18. § 11 Abs. 2 ist folgender Abs. 2a einzufügen:

„(2a) Für die Kontrahierungspflicht zu den durch Verordnung gemäß Abs. 1 bestimmten Preisen kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für Anlagen gemäß § 10 Z 4 durch Verordnung für

einzelne oder alle der im § 21b angeführten Anlagekategorien unterschiedliche Fristen bestimmen. Die abweichend bestimmten Laufzeiten können für rohstoffabhängige Technologien (feste und flüssige Biomasse, Biogas) bis zu 15 Jahre und für alle anderen Ökostromtechnologien bis zu 13 Jahre ab Inbetriebnahme betragen. Die Laufzeit ist so zu bemessen, dass die Investitionssicherheit gewährleistet ist. Weiters ist bei der Bemessung der Laufzeit auf die Kostenstruktur Bedacht zu nehmen.“

19. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

„Sonderunterstützung von Ökostromanlagen auf Basis von flüssiger Biomasse oder von Biogas

§ 11a. (1) Liegen hinsichtlich eines Betreibers einer Ökostromanlage, die auf Basis von flüssiger Biomasse oder von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen elektrische Energie erzeugt die Voraussetzungen für die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG vor, kann die Energie-Control GmbH über Antrag des Betreibers dieser Ökostromanlage bescheidmäßig eine von dem gemäß § 11 Abs. 1 bestimmten Preis höheren Vergütung höchstens bis zu dem in Abs. 3 bestimmten Ausmaß und längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren festzusetzen, wenn damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betreibers soweit verbessert wird, dass ein Insolvenzverfahren vermieden werden kann. Voraussetzung für die Gewährung einer höheren Vergütung ist, dass kein Verschulden des Anlagenbetreibers vorliegt und dass die Voraussetzungen für die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens maßgeblichen Umstände ausschließlich durch außergewöhnliche Preissteigerungen der für die Erzeugung von Ökostrom in dieser Anlage erforderlichen Primärenergieträger bewirkt werden. Ausgenommen von den erhöhten Vergütungen sind

1. Anlagen, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung in Betrieb genommen werden,
2. Mischfeuerungsanlagen, Hybridanlagen sowie
3. Anlagen, für die keine Kontrahierungs- und Vergütungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle besteht oder diese Pflicht auf den Marktpreis, abzüglich der Aufwendungen für Ausgleichsenergie, beschränkt ist.

Auf die Zuerkennung einer Sonderunterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung einer höheren Vergütung erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Insbesondere ist ein Nachweis beizubringen, dass das Unternehmen einer Reorganisation bedarf. Der Antrag kann frühestens am 1. Jänner des dem Kalenderjahr, für das die Sonderunterstützung beantragt wird, folgenden Jahres gestellt werden und hat, bei sonstiger Nichtigkeit, bis spätestens 31. März jenes Jahres bei der Energie-Control GmbH einzuliegen.

(3) Der Erhöhung der Vergütungen sind die jeweiligen Differenzbeträge zwischen dem Marktpreis des für die Ökostromerzeugung eingesetzten günstigsten Primärenergieträgers und den für die Gestaltung der Einspeisetarife maßgeblichen Rohstoffkosten zu Jahresbeginn 2007 zugrunde zu legen. Die Bemessung der Zuschläge hat in einer Höhe zu erfolgen, dass dadurch höchstens die Hälfte dieser Preissteigerungen zu Jahresbeginn 2007 abgedeckt wird. Die erhöhten Vergütungen sind pro kWh zu bestimmen.

(4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für die Kalenderjahre 2007 und 2008 zur Erhaltung der Lebensfähigkeit von Ökostromanlagen, ausgenommen Anlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3, die auf Basis von flüssiger Biomasse oder von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen elektrische Energie erzeugen, durch Verordnung Rohstoffzuschläge bestimmen. Diese Zuschläge sind den Betreibern dieser Anlagen zusätzlich zu dem durch Verordnung gemäß § 11 bestimmten Preisen zu gewähren. Die Anträge auf Gewährung dieser Zuschläge sind bis 31. März des jeweiligen Folgejahres an die Ökostromabwicklungsstelle zu richten. Der Erhöhung der Vergütungen sind die jeweiligen Differenzbeträge zwischen dem Marktpreis des für die Ökostromerzeugung eingesetzten günstigsten Primärenergieträgers und den für die Gestaltung der Einspeisetarife gemäß Ökostromverordnung BGBl. II Nr. 401/2006 maßgeblichen kalkulatorischen Kosten zugrunde zu legen. Die Bemessung der Zuschläge hat in einer Höhe zu erfolgen, dass dadurch höchstens die Hälfte dieser Preissteigerungen abgedeckt wird. Rohstoffzuschläge, die durch Bescheid der Energie-Control GmbH gemäß Abs. 1 bis 3 zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 4 rechtskräftig zuerkannt wurden, sind auf die durch die Verordnung gemäß Abs. 4 festgelegten Rohstoffzuschläge anzurechnen.

(5) Für Anlagen, für die ein Rohstoffzuschlag gemäß Abs. 4 gewährt wird, ist die Zuerkennung eines Rohstoffzuschlags gemäß Abs. 1 bis 3 unzulässig.

(6) Die höheren Vergütungen sind durch die Ökostromabwicklungsstelle auszubezahlen. Die Aufbringung der Mittel zur Finanzierung hat aus den gemäß § 23 zur Verfügung stehenden Fördermitteln zu erfolgen. Diese Mittel sind auf das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen (§ 21a) anzurechnen.

(7) Für Sonderunterstützungen gemäß dieser Bestimmung stehen höchstens jene zusätzlichen Unterstützungsvolumina zur Verfügung, die gemäß § 21a zur Verfügung stehen.. Kann mit den durch Verordnung gemäß Abs. 4 bestimmten Rohstoffzuschläge nicht das Auslangen gefunden werden, ist eine aliquote Kürzung der Rohstoffzuschläge vorzunehmen.“

20. Nach § 11a wird folgender § 11b samt Überschrift eingefügt:

„Unterstützungsmöglichkeit für rohstoffabhängige Anlagen nach Ablauf der Kontrahierungs- und Vergütungspflicht

§ 11b. Für rohstoffabhängige Ökostromanlagen, die in das öffentliche Netz einspeisen, können auch nach Ende der Kontrahierungs- und Vergütungspflicht (§ 10) Einspeisetarife gewährt werden, wenn ein Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 vH erreicht wird. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann für diese Anlagen durch Verordnung Preise bestimmen, die sich an den laufenden Kosten orientieren, die für den Betrieb dieser Anlagen Verwendung finden, wobei Abschreibungen und Verzinsungen für die Investition nicht zu berücksichtigen sind. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat bei der Bestimmung der Preise die im § 11 Abs. 1 angeführten Kriterien sinngemäß anzuwenden. § 10a Abs 4 und 10 finden sinngemäß Anwendung. Die Kontrahierungspflicht nach dieser Bestimmung hat zur Voraussetzung, dass das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen zum Zeitpunkt der Verlängerung der Abnahmeverpflichtung nicht überschritten wird.“

21. Die Überschrift des 2. Abschnitts des 2. Teils lautet:

„Elektrische Energie aus KWK-Anlagen und Klein- sowie mittleren Wasserkraftanlagen“

22. Nach § 12 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Für KWK-Anlagen, die auf Basis von Ablauge betrieben werden und die nach dem 1. Jänner 2008 errichtet werden verdoppeln sich die im Abs. 3 vorgesehenen maximalen Investitionszuschüsse.“

23. In § 12 Abs. 4 wird die Wortfolge „Artikel 1“ durch die Wortfolge „Art. 4“ ersetzt.

24. § 12 Abs. 5 lautet:

„(5) Die für die Gewährung von Investitionszuschüssen aufzubringenden Fördermittel sind für die Jahre 2007 bis einschließlich 2012 mit insgesamt 65 Mio. Euro begrenzt. Diese Mittel sind aufgeteilt auf die Jahre 2007 bis einschließlich 2012 im gleichen Verhältnis durch den Verrechnungspreis für sonstigen Ökostrom aufzubringen. Von diesen Mitteln sind 35% für die Förderung von KWK-Anlagen zu verwenden, die industriell verwendet werden, und 65% für die Förderung von KWK-Anlagen zu verwenden, die nicht industriell verwendet werden. Sofern mit den zur Förderung bestehender KWK-Anlagen für die Kalenderjahre 2003 bis 2005 vereinnahmten Mittel, die nicht zur Abdeckung der Mehraufwendungen der Betreiber von KWK-Anlagen gemäß § 13 erforderlich waren, nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist in den gemäß § 13 Abs. 10 vorgesehenen Zuschlägen bzw. Zählpunktpauschalen ein Anteil vorzusehen, der zur Abdeckung der für die Investitionszuschüsse erforderlichen Mitteln bestimmt ist. Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen sind nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens zu reihen und in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Nach dem 30. September 2012 sind Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen für neue Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen unzulässig.“

25. Nach § 12 wird folgender § 12a samt Überschrift eingefügt:

„Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraftanlagen

§ 12a. (1) Für die Neuerrichtung sowie die Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen, deren Errichtung oder Revitalisierung nach dem 31. Dezember 2007 abgeschlossen wurde und die keinen Anspruch auf Preise einer Verordnung gemäß § 11 haben, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes kundgemacht wurde, sind nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel Investitionszuschüsse zu gewähren. Die Zuzählung des Investitionszuschusses erfolgt durch die Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse. Für die von Anlagen mit einer Engpassleistung bis einschließlich 1 MW produzierten Strommengen besteht eine Kontrahierungs- und Vergütungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle zu dem gemäß § 20 veröffentlichten Marktpreis abzüglich der durchschnittlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie der Ökostromabwicklungsstelle im jeweils letzten Kalenderjahr für Kleinwasserkraftanlagen und sonstige Ökostromanlagen ausgenommen der Aufwendungen für Windkraftanlagen (§ 15 Abs. 4) je kWh. Der Anlagenbetreiber hat den Antrag auf Gewährung der Förderung vor Inangriffnahme der Errichtung bei der Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse einzubringen. Wird die Errichtung nicht innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Anzeige abgeschlossen, gilt der Antrag auf Investitionszuschuss als

zurückgezogen. Die Inbetriebnahme ist durch Vorlage des Ökostrombescheides gemäß § 7 Abs. 3a sowie einer Bestätigung des Netzbetreibers der Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse nachzuweisen.

(2) Errichter (Neuerrichtung oder Revitalisierung) von Kleinwasserkraftanlagen gemäß Abs. 1, deren Fertigstellung und Inbetriebnahme bis spätestens 31. Dezember 2014 erfolgt, erhalten über schriftlichen Antrag an die Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse nach Maßgabe der verfügbaren Mittel einen Investitionszuschuss von maximal 15% des unmittelbar für die Errichtung oder Revitalisierung der Anlage erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten), maximal jedoch einen Investitionszuschuss in Höhe von 500 Euro/kW Engpassleistung sowie insgesamt maximal 3 Mio. Euro für eine Kleinwasserkraftanlage. Das Investitionsvolumen der Anlage, für die ein Investitionszuschuss beantragt wird, sowie der Förderbedarf sind durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen, der vom Landeshauptmann zu bestimmen ist. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 betreffend die Antragstellung bei der Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Kleinwasserkraftanlagen bei elektrotechnischen Anlagenteilen von einer Lebensdauer von 25 Jahren, bei den übrigen Anlagenteilen von einer Lebensdauer von 50 Jahren auszugehen ist, für Investitionszuschüsse ein akkumuliertes Volumen von höchstens 75 Mio. Euro zur Verfügung steht und die Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens zu reihen und zu behandeln sind. Die Gewährung des Investitionszuschusses hat zur Voraussetzung, dass zur Errichtung und zum Betrieb des Kleinwasserkraftwerkes – mit Ausnahme von Zuschüssen aus dem Katastrophenfonds – keine weiteren Förderungen in Anspruch genommen werden. Der Ermittlung der Höhe des Förderbedarfs sind die für die Errichtung und Betriebsführung erforderlichen Aufwendungen sowie die Erlöse zugrunde zu legen, die bei einer wirtschaftlichen Betriebsführung zu erwarten sind. Dabei ist von einer Verzinsung des eingesetzten Kapitals in Höhe von sechs Prozent auszugehen. Bei der Ermittlung der zu erwartenden Erlöse ist der Durchschnittswert der letztverfügbaren EEX-Forwardpreise (falls diese nicht mehr verfügbar sind, möglichst ähnliche Werte) für die drei Kalenderjahre ab Erstellung des Gutachtens heranzuziehen. Die zur Gewährung des Investitionszuschusses erforderlichen Mittel sind aus den durch die Einhebung des Verrechnungspreises durch Kleinwasserkraft sowie sonstigen Ökostrom aufgebracht Beträgen aufzubringen, wobei in den Jahren 2009 bis 2014 jeweils 12,5 Mio. Euro pro Kalenderjahr einzuheben sind. Der Investitionszuschuss ist mit der Vollinbetriebnahme der Anlage und der erfolgten Prüfung der vorgelegten Endabrechnungsunterlagen auszubezahlen. Die Endabrechnung ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Ist das für Investitionszuschüsse akkumulierte Volumen ausgeschöpft, werden weitere Investitionszuschüsse nicht gewährt.

(3) Anträge gemäß Abs. 2 sind nach dem im § 32c Abs. 1 genannten Zeitpunkt und bis spätestens 30. September 2013 einzubringen. Die von der Abwicklungsstelle gemäß § 13c Abs. 1 zu leistenden Zahlungen an die Errichter (Neuerrichtung oder Revitalisierung) der in Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für die jeweilige Anlage bei Vorliegen der Voraussetzungen und unter Bedachtnahme auf die Empfehlung des Beirates gemäß § 13b unter Abschluss eines Vertrages zugesichert. Den Anträgen auf Gewährung des Investitionszuschusses sind alle relevanten Daten und Unterlagen, die zur Beurteilung des Sachverhaltes erforderlich sind, beizuschließen, wobei insbesondere die in das öffentliche Netz eingespeisten Strommengen, der Zeitpunkt der Inangriffnahme der Errichtung und der Zeitpunkt der Inbetriebnahme durch eine entsprechende Dokumentation nachzuweisen sind.“

26. (Verfassungsbestimmung) § 13 Abs. 10 lautet:

„(10) **(Verfassungsbestimmung)** Die Finanzierung des Mehraufwandes für bestehende und modernisierte Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erfolgt ab dem in § 32c Abs. 2 genannten Zeitpunkt durch den Verrechnungspreis für sonstigen Ökostrom gemäß § 22b. In den Jahren 2003 und 2004 darf der KWK-Zuschlag höchstens 0,15 Cent/kWh und in den Jahren 2005 und 2006 höchstens 0,13 Cent/kWh betragen. In den Jahren 2007 und 2008 dürfen höchstens jeweils 54,5 Mio. Euro und in den Jahren 2009 und 2010 höchstens jeweils 28 Mio. Euro für die Unterstützung von KWK-Anlagen bereitgestellt werden. Ab dem in § 32a Abs. 4 genannten Zeitpunkt ist die Einhebung eines KWK-Zuschlages in Cent/kWh unzulässig. Nach dem 31. Dezember 2008 erfolgt keine Unterstützung bestehender und nach dem 31. Dezember 2010 keine Unterstützung modernisierter Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Kann mit den angeführten Mitteln nicht das Auslangen gefunden werden, sind die Unterstützungen gemäß Abs. 1 für alle bestehenden und modernisierten Anlagen anteilmäßig zu kürzen.“

27. § 13a Abs. 1 lautet:

„§ 13a. (1) Errichter von mittleren Wasserkraftanlagen, deren Baubeginn zwischen 1. Juli 2006 und 31. Dezember 2013 und deren Inbetriebnahme bis spätestens 31. Dezember 2014 erfolgt, erhalten über schriftlichen Antrag an die Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse nach Maßgabe der verfügbaren

Mittel einen Investitionszuschuss von maximal 10% des unmittelbar für die Errichtung der Anlage erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten), maximal jedoch einen Investitionszuschuss in Höhe von 400 Euro/kW Engpassleistung sowie insgesamt maximal 6 Mio. Euro für eine mittlere Wasserkraftwerksanlage. Das Investitionsvolumen der Anlage, für die ein Investitionszuschuss beantragt wird, sowie der Förderbedarf sind durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen, der vom Landeshauptmann zu bestimmen ist. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 betreffend die Antragstellung bei der Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei mittleren Wasserkraftwerken bei elektrotechnischen Anlagenteilen von einer Lebensdauer von 25 Jahren, bei den übrigen Anlagenteilen von einer Lebensdauer von 50 Jahren auszugehen ist, für Investitionszuschüsse für die Jahre 2006 bis 2012 ein akkumuliertes Volumen von höchstens 50 Mio. Euro zur Verfügung steht und die Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens zu reihen und zu behandeln sind. Die Gewährung des Investitionszuschusses hat zur Voraussetzung, dass zur Errichtung und zum Betrieb des Wasserkraftwerkes – mit Ausnahme von Zuschüssen aus dem Katastrophenfonds – keine weiteren Förderungen in Anspruch genommen werden. Der Ermittlung der Höhe des Förderbedarfs sind die für die Errichtung und Betriebsführung erforderlichen Aufwendungen sowie die Erlöse zugrunde zu legen, die bei einer wirtschaftlichen Betriebsführung zu erwarten sind. Dabei ist von einer Verzinsung des eingesetzten Kapitals in Höhe von sechs Prozent auszugehen. Bei der Ermittlung der zu erwartenden Erlöse ist der Durchschnittswert der letztverfügbaren EEX-Forwardpreise (falls diese nicht mehr verfügbar sind, möglichst ähnliche Werte) für die drei Kalenderjahre ab Erstellung des Gutachtens heranzuziehen. Durch diese Förderung soll die Errichtung von neuen Wasserkraftwerken im Ausmaß von 150 MW bis zum Jahr 2014 unterstützt werden. Die zur Gewährung des Investitionszuschusses erforderlichen Mittel sind aus dem Verrechnungspreis für sonstigen Ökostrom aufzubringen, wobei in den Jahren 2009 bis einschließlich 2012 jeweils ein Höchstbetrag von 7,5 Mio. Euro pro Kalenderjahr anzuweisen ist. Der Investitionszuschuss ist mit der Vollenbetriebnahme der Anlage und der erfolgten Prüfung der vorgelegten Endabrechnungsunterlagen auszubehalten. Die Endabrechnung ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Ist das für Investitionszuschüsse akkumulierte Volumen ausgeschöpft, werden weitere Investitionszuschüsse nicht gewährt.“

28. § 13c lautet:

„§ 13c. (1) Für die Abwicklung der Gewährung der Investitionszuschüsse nach § 12, 12a und 13a hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Tätigkeit einer mit der Abwicklung der Gewährung der Investitionszuschüsse nach diesem Bundesgesetz betrauten Abwicklungsstelle auszuschreiben und unter Anwendung der Bestimmungen für Dienstleistungskonzessionen an den Bestbieter zu vergeben. Der Vertrag bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen.

(2) Der Vertrag hat insbesondere zu regeln

1. die Aufbereitung und Prüfung der Förderungsansuchen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und den jeweiligen Richtlinien;
2. die Übermittlung der aufbereiteten Förderungsansuchen an den Beirat zur Beratung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich der Förderungsentscheidung;
3. den Abschluss der Verträge im Namen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit mit den Förderungswerbern, die Abrechnung und die Auszahlung der Förderungsmittel sowie die Kontrolle der Einhaltung der Förderungsbedingungen;
4. die Rückforderung von gewährten Investitionszuschüssen;
5. die Aufbereitung und die Erstellung von Unterlagen für den Beirat und die Durchführung der Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit;
6. die jährliche Vorlage eines geprüften Rechnungsabschlusses bis spätestens 1. Mai des Folgejahres an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,
7. die Vorlage eines Wirtschaftsplanes für das Folgejahr bis Ende des Geschäftsjahres an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit;
8. die Vorlage von Tätigkeitsberichten an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit;
9. die Aufsichtsrechte des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit;
10. Vertragsauflösungsgründe;
11. den Gerichtsstand.

(3) Für die Abwicklung der Förderung ist ein angemessenes Entgelt unter Berücksichtigung der Kosten für die Abwicklung vergleichbarer Förderungen festzusetzen.

(4) Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Für die Abwicklung der Förderung ist ein gesonderter Rechnungskreis zu führen.

(5) Dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist jederzeit Einsicht insbesondere in die Förderungsansuchen und in die, deren Abwicklung betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(6) Dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sind von der Abwicklungsstelle Auskünfte über Förderungsansuchen und deren Abwicklung zu erteilen und auf Verlangen entsprechende Berichte zu übermitteln.

(7) Für die Prüfung der Tätigkeit der Abwicklungsstelle nach diesem Bundesgesetz hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen, der nicht mit dem nach handelsrechtlichen Bestimmungen zu bestellenden Abschlussprüfer ident ist. Der Wirtschaftsprüfer hat auch die Angemessenheit des jährlich festzustellenden Entgelts und die Kosten zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer hat das Ergebnis der Prüfung dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit umgehend vorzulegen.

(8) Die Abwicklungsstelle unterliegt hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz der Kontrolle durch den Rechnungshof.

(9) Die Abwicklungsstelle hat sich bei gerichtlicher Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz im Namen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß den Bestimmungen des Prokuraturgesetzes, BGBl. Nr. 172/1945, von der Finanzprokuratur vertreten zu lassen.

(10) Die mit der Abwicklung der Investitionszuschüsse verbundenen Kosten sind für KWK-Anlagen, Kleinwasserkraftanlagen und für mittlere Wasserkraftanlagen anteilmäßig aus den Fördermitteln gemäß § 12a, § 13 Abs. 10 und § 13a Abs. 1 in Verbindung mit § 22b abzudecken.“

29. § 21 lautet:

„§ 21. Der Ökostromabwicklungsstelle sind unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals im Sinne § 14b Abs. 2 Z 4 folgende Mehraufwendungen abzugelten:

1. Differenzbeträge, die sich aus den Erlösen aus dem Verkauf von elektrischer Energie aus Kleinwasserkraftanlagen und sonstigen Ökostromanlagen (§ 22b) und den sich aus den gemäß § 11 bestimmten Preisen ergeben,
2. die mit der Erfüllung der Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle verbundenen administrativen und finanziellen Aufwendungen,
3. die Aufwendungen für die Ausgleichsenergie,
4. die für die Investitionszuschüsse (§§ 12, 12a und 13a) und den Kostenersatz für KWK-Energie (§ 13) erforderlichen Mittel,
5. Aufwendungen für Rückvergütungen gemäß § 22c,
6. Aufwendungen für Ökostromanlagen mit Selbstvermarktung gemäß § 10a Abs. 10,
7. Aufwendungen zur Förderung von neuen Technologien sowie zur Förderung von Energieeffizienzprogrammen gemäß § 22b Abs. 6,
8. Aufwendungen für die Sonderunterstützung zur Erhaltung der Lebensfähigkeit von Ökostromanlagen auf Basis von flüssiger Biomasse oder von Biogas gemäß § 11a sowie
9. Aufwendungen für die Unterstützung von rohstoffabhängigen Anlagen nach Ablauf der Kontrahierungs- und Vergütungspflicht gemäß § 11b.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion die vorgenannten Aufwendungen zu prüfen und mit Bescheid anzuerkennen.“

30. § 21a lautet:

„§ 21a. Für neu in Betrieb gehende sonstige Ökostromanlagen (§ 10 Z 4) und für rohstoffabhängige Anlagen, für die Einspeisetarife gemäß § 11b gewährt werden, wird das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen aus dem zusätzlichen Unterstützungsvolumen (§ 5 Z 31 lit. a) gemäß § 22a im Kalenderjahr der Antragstellung gemäß § 10a Abs. 5, zuzüglich dem Wert des zu kontrahierenden Ökostroms zum durchschnittlichen Marktpreis im vorangegangenen Kalenderjahr (§ 20) abzüglich der aliquoten Aufwendungen gemäß § 21 Z 2 und 3 sowie abzüglich eines aliquoten Anteils der gemäß § 22b Abs. 6 an die Länder abzuführenden Mittel ermittelt. Allfällige Differenzbeträge, die sich in einem Kalenderjahr zwischen den gemäß § 22 vereinnahmten Mitteln und den sich gemäß § 21 ergebenden Mehraufwendungen ergeben, sind durch Verlustvorträge oder Rücklagenbildungen darzustellen und im nächsten Kalenderjahr durch eine Anpassung der Förderbeiträge auszugleichen. Für das Kalenderjahr 2006 beträgt das zusätzliche Unterstützungsvolumen 8,5 Mio. Euro. Für das Kalenderjahr 2007 beträgt das zusätzlich jährliche Unterstützungsvolumen 17 Mio. Euro. Ab dem Kalenderjahre 2008 beträgt das zusätzliche jährliche Unterstüt-

zungsvolumen 21 Mio. Euro und darf nicht überschritten werden. Nach diesem Zeitpunkt ist das zusätzliche Unterstützungsvolumen durch Gesetz neu zu bestimmen, soweit dies für die Erreichung der Ziele gemäß § 4 erforderlich ist. Die aliquoten Aufwendungen gemäß § 21 Z 2 und 3 können durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit bestimmt werden. Dabei sind die durch die jeweilige Technologie in den vorangegangenen Jahren verursachten Kosten angemessen zu berücksichtigen.“

31. § 21b lautet:

„§ 21b. Von dem Unterstützungsvolumen, von dem nach Abzug der für die Sonderunterstützung zur Erhaltung der Lebensfähigkeit von Ökostromanlagen erforderlichen Mittel (§ 11a) und nach Abzug des Unterstützungsvolumens für Ökostromanlagen mit Selbstvermarktung gemäß § 10a Abs. 10 in weiterer Folge das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen abgeleitet wird, entfallen auf Photovoltaikanlagen 12 vH.“

32. § 22 lautet:

„§ 22. (1) Die Ökostromabwicklungsstelle hat die aus dem Verrechnungspreis vereinnahmten Mittel für Investitionszuschüsse der Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse zu überweisen. Die Überweisung hat vierteljährlich jeweils im Nachhinein zu erfolgen. Die Höhe der zu überweisenden Mittel bestimmt sich aus §§ 12, 12a, 13 und 13a.

(2) In Streitigkeiten zwischen der Ökostromabwicklungsstelle und Endverbrauchern sowie Netzbetreibern, insbesondere auf Leistung des Zählpunktpauschale, entscheiden die ordentlichen Gerichte.“

33. § 22a entfällt samt Überschrift.

34. § 22b Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Der Verrechnungspreis für sonstigen Ökostrom ist in einer solchen Höhe auf der Grundlage von Prognosen derart festzulegen, dass die Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 21 für sonstigen Ökostrom abgedeckt sind.

(4) Ein ausgeglichenes Ergebnis zwischen den im Folgejahr zu erwartenden Mehraufwendungen einerseits sowie den in diesem Zeitraum prognostizierten Erlösen aus dem Verkauf von Ökostrom vereinnahmten Mitteln andererseits ist anzustreben. Allfällige Differenzbeträge zwischen den in einem Kalenderjahr durch die Förderbeiträge aufgebrachten Fördermittel und den in diesem Zeitraum festgestellten Mehraufwendungen gemäß § 21 sind im darauf folgenden Kalenderjahr auszugleichen.“

35. Nach § 22b wird folgender § 22c samt Überschrift angefügt:

„Kostenbegrenzung für energieintensive Unternehmen

§ 22c. (1) Über Antrag an die Energie-Control GmbH ist Endverbrauchern ein Teil ihrer Ökostromaufwendungen rückzuvergüten, wenn

1. der Nachweis erbracht wird, dass ein Anspruch auf Rückvergütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 1 des Energieabgabenvergütungsgesetzes, BGBl. I Nr. 201/1996, besteht, und
2. die Ökostromaufwendungen 0,5% des Nettoproduktionswertes (§ 1 Abs. 1 des Energieabgabenvergütungsgesetzes) übersteigen.

In welchem Ausmaß die 0,5% des Nettoproduktionswertes übersteigenden Ökostromaufwendungen rückzuvergüten sind, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung näher zu bestimmen.

(2) Die Höhe der Rückvergütung ist von der Energie-Control GmbH mit Bescheid zu bestimmen. Die Auszahlung der Rückvergütung hat durch die Ökostromabwicklungsstelle zu erfolgen. Dem Antrag sind der Bescheid, in dem die Energieabgabenvergütung zugesprochen wird, sowie ein Nachweis über die Höhe des Nettoproduktionswertes anzuschließen.

(3) Die Energie-Control GmbH hat durch Verordnung auf Basis der bis zum 30. Juni des dem Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorliegenden Daten die den Stromhändlern von der Ökostromabwicklungsstelle zugewiesenen Strommengen, aufgeteilt nach Kleinwasserkraft und sonstigen Ökostrom, im Verhältnis zur Gesamtabgabe von elektrischer Energie aus öffentlichen Netzen an Endverbraucher in Österreich zu bestimmen. Die Höhe der Ökostromaufwendungen errechnet sich aus den zugewiesenen Kleinwasserkraft- und sonstigen Ökostrommengen multipliziert mit der Differenz des jeweiligen Verrechnungspreises zu den gemäß § 20 veröffentlichten Marktpreisen (Durchschnittswert des Kalenderjahres, das der Abrechnung zugrunde liegt).“

36. § 23 Abs. 2 Z 1 entfällt.

37. §25 Abs. 1 lautet:

„§ 25. (1) Die Energie-Control GmbH hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sowie dem Elektrizitätsbeirat jährlich spätestens Ende Juni einen Bericht vorzulegen, in dem analysiert wird, inwieweit die Ziele des Gesetzes erreicht wurden und welche Veränderungen im Vergleich zu den Vorjahren erfolgt sind. Im Bericht sind detaillierte Analysen über Ausmaß und Ursache der Stromverbrauchsentwicklung, ergänzt mit Maßnahmenoptionen zur Reduktion des Stromverbrauchs anzuführen. Im Bericht können Vorschläge zur Verbesserung oder Adaptierung der Fördermechanismen und sonstiger Regelungen dieses Gesetzes enthalten sein. Überdies soll der Bericht die Mengen sowie die Aufwendungen für elektrische Energie aus anerkannten Anlagen auf Basis von Sonne, Erdwärme, Wind, Wellen- und Gezeitenenergie, Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas (Ökostromanlagen sowie Hybrid- und Mischfeuerungsanlagen) beinhalten.“

38. Nach § 25 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat jährlich bis spätestens Ende März des Folgejahres den Bearbeitungsstand von Genehmigungsanträgen für die Errichtung, Erweiterung oder Anpassung von Wasserkraftanlagen zu veröffentlichen.“

39. Nach § 32b wird folgender § 32c samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten der Ökostromgesetz-Novelle 2008

§ 32c. (1) Die Bestimmungen dieser Novelle treten, mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Bestimmungen, nach Entscheidung der Europäischen Kommission gemäß Art. 88 Abs. 3 EGV in Kraft. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat diesen Zeitpunkt im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(2) § 5 Abs. 1 Z 31, § 12 Abs. 5, § 13a Abs. 1, § 22 und § 22b Abs. 3 und 4, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx, treten mit Ablauf des durch Abs. 1 bestimmten Kalenderjahres in Kraft.

(3) **(Verfassungsbestimmung)** § 13 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx tritt mit Ablauf des durch Abs. 1 bestimmten Kalenderjahres in Kraft.

(4) **(Verfassungsbestimmung)** § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx tritt mit dem durch Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

(5) § 5 Abs. 1 Z 34a tritt mit Ablauf des durch Abs. 1 bestimmten Kalenderjahres außer Kraft. §§ 22a und 23 Abs. 2 Z 1, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2007, treten mit Ablauf des durch Abs. 1 bestimmten Kalenderjahres außer Kraft.“